Referent Dr. Sanel:

Endlich hat die zweite Kammer ben von der unter-

Busakparagraph 3b gegen 4 Stimmen unverandert angenommen, dagegen die von der ersten Kammer, infolge eines bei der Debatte eins gebrachten Untrags, beschlossene Vertauschung der Worte besselben:

"ber vorgefetten Schulbehorde,"

mit ben Worten:

"ber Schulinspection im Ginverftandniffe mit bem Patron" mit eben fo viel Stimmen abgelehnt.

Es lagt fich nicht laugnen, daß beiden Beschluffen Unterftugungsgrunde gur Geite fteben, bem abandernden hauptfachlich ber, daß man unter ben Worten: "vorgefehte Schulbehorde" in der Regel die fonigliche Mittelbehorde, nicht die Schulinspection verftehe, mithin lettere bei Firation bes Schulgeldes leicht übergangen werden tonne; bem andern, die Menderung ablehnenden, daß unter jenem Musbrude alle Schulbehorden, von der unterften bis gur hochsten, begriffen werben, mahrend nach jenem Beschluffe nur die Schulinspection und der Patron babei ju concurris ren haben murben. Bedenkt man aber, daß dann 3meifel entstehen konne, ob und welche weitere Inftang bei moglichen Differengen zwischen ber Schulinspection und den Patronen, ober zwischen diesen und den Gemeinden als entscheidende Behorde aufzutreten habe und bag fur ben allgemeinen Musbrud: "der vorgefetten Schulbehorbe" f. 147 der Mus. führungsverordnung vom 9. Juni 1835 maßgebend fei, welcher die Schulbehorden nennt und beren Inftangengug angiebt, fo fann fich die unterzeichnete Deputation, in Ueberzeugung mit ihrer frubern Unficht, nur fur ben jenfeitigen Beschluß entscheiden und empfiehlt fie daher

ben Zusapparagraphen 3b der geehrten Kammer zur uns veranderten Unnahme.

Prafident v. Schonfels: Durfte es nicht zwecks maßig fein, wenn dieser Zusapparagraph vorgetragen wurde?

Referent Dr. Sanel: Der unveranderte g. 3b lautet fo:

"Bo der Ertrag des Schulgeldes das dem Lehrer aussgesetzte Schulgelosikum übersteigt, bleibt der vorgesetzten Schulbehorde überlassen, das Fixum angemessen zu ershöhen. Dieselbe kann auch da, wo das Schulgeld nach einem geringern Durchschnittssatze als 1 Neugroschen wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind erhoben wird, diesen geringern Satz nach den örtlichen Verhältnissen bis zu 1 Neugroschen erhöhen."

Prasident v. Schönfels: Dieser Zusapparagraph, wie er eben von dem Herrn Referenten vorgetragen worden ist, ist in der zweiten Kammer angenommen worden und die Deputation rath an, demselben beizutreten. Ich habe zu erwarten, ob Jemand über denselben das Wort verstangt? Wenn dem nicht so ist, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation den Zusapparagraphen 3b, wie ihn der Herr Refestent so eben vorgetragen hat, unperändert ans

nehmen will? — Wird mit 13 gegen 11 Stimmen abgeworfen.

Referent Dr. Sanel:

Beitere Differenzpunkte zwischen ben Beschlussen beis ber Kammern sind nicht vorhanden; denn die auf Seite 566 Zeile 4 v. o. befindlichen Borte: "an beren Mittel" enthalten nur einen Drucksehler für: "anderer Mittel." Es bleibt daher nur übrig, der später eingegangenen und im jenseitigen Berichte Seite 570 fg. unter a—h verzeicheneten Petitionen zu gedenken. Die Prüsung derselben hat zu der Bemerkung geführt, daß sie ihrem Gegenstande nach meistens mit Dem zusammenfallen, was in §. 3b, sowie zu §. 3, Absah 3 des Entwurfs und in dem frühern Berichte, Seite 36 fg. unter 4a, b und c, bb—dd gesagt worden ist. Mithin kann man sie im Einverständnisse mit der zweiten Kammer, in so weit sie nicht schon ihre Berücksichtigung gefunden haben, als erledigt betrachten.

Prasident v. Schonfels: In Bezug auf die eins gegangenen Petitionen, welche diesen Gegenstand betreffen, schlägt die Deputation vor, diejenigen, welche unter dem Buchstaben a—h eingegangen sind, als erledigt zu betrachten, und ich frage, ob die Kammer gleicher Ansicht ist? — Einsstimmig Ja.

Referent Dr. Sanel:

Indeffen barf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß

1) die Petition von 17 Lehrern aus Ortschaften bes Plauen'schen Grundes und dessen Umgegend von 1\frac{1}{2}. \text{Sase} nuar 1858 wegen der daselbst und in andern fabrits und industriereichen, daher sehr bevölkerten Gegenden herrschenden Theuerung und des von den dasigen Schullehrern zu bestreitenden größern Auswands in Kleidung und Erzieshung der Kinder die Mitanwendung der zu Gunsten der Lehrer in größern Städten beschlossenen Bestimmungen auf die Lehrer jener Gegenden beantragt;

2) die Petition der Lehrer zu Dippoldismalde vom ?2. Januar 1858, die Lehrer kleinerer Stadte von der Bestücksichtigung der städtischen Lehrer nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr den Lehrern in Städten von 5000 bis

10,000 Einwohnern gleichgestellt wiffen will.

Es kann jedoch der Antrag unter Nr. 1 um so wenisger Berücksichtigung finden, als derselbe, abgesehen davon, daß man auch seiner materiellen Begründung nicht allentshalben beizutreten vermag, eine Anzahl von Petitionen gleichen Inhalts mit sich ziehen und im Mangel irgend einer festen Grenzlinie für seine Tragweite zu Consequenzen sühren würde, welche den Zweck des Gesehes und dessen Ausschlichen vereiteln könnten. Es ist daher streng bei dem Unterschiede zwischen Lands und Stadtschullehrern stehen zu bleiben. Was dagegen den zweiten Antrag anlangt, so hat derselbe schon in der jenseitigen Kammer dei Gelegensheit des daselbst mit 38 gegen 15 Stimmen abgelehnten gleichartigen Antrags des Abgeordneten Röhschke (Mittheislungen der zweiten Kammer, Seite 1820 fg.) seine Beantswortung gefunden.

Man findet fich also nicht veranlaßt, auf biefe Petis

tionen weiter einzugehen und beantragt man,

felbige auf fich beruhen zu laffen.